



Thronrede bei Eröffnung des Parlaments am 13. d. lautet noch kriegerisch und nach neuerer Meloung aus Konstantinopel hat man den Krieg bis zum Aeußersten beschlossen und ist Suleiman Pascha zum Oberbefehlshaber sämmtlicher Armeen südlich vom Balkan ernannt, der als zweite Vertheidigungslinie mit aller Macht gehalten werden soll, aber doch wohl schon mehrfach durchbrochen ist. Auch in Rußland werden neue Truppen mobilisirt. Dennoch möchten wir für das Wahrscheinliche halten, daß Versuche eines Sonderfriedens zwischen Rußland und der Türkei gemacht werden und nicht aussichtslos sind.

### Schwurgericht.

Freiburg, 18. Dez. Der 40 Jahre alte ledige Tagelöhner Jakob Krüschler von Häusern, Amt St. Blasien, angeklagt zweier Verbrechen wider die Sittlichkeit, wurde von der Anklage des Nothzuchtverfuchts freigesprochen, dagegen unter Annahme milderer Umstände der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen schuldig erkannt, und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren verurtheilt. Die Verhandlung fand bei verschlossenen Thüren statt. Die Anklage vertrat Herr Referendar Knörzer, die Vertheidigung war dem Hrn. Anwalt Frisch übertragen.

19. Dez. Heute wurde unter dem Vorsitze des Großk. Kreisgerichtsraths Dr. Wilhelm folgender Fall verhandelt und zwar (nach der abgeänderten Tagesordnung) die Anklage gegen Andreas Schäfer von Freiburg wegen Meineids. In einem Rechtsstreite, welchen die Katharina Pfister v. von Falkenstein gegen Georg Rüh's Ehefrau von Zarten und Johann Andreas Schäfer von hier wegen Forderung aus Bürgschaft bei der Civilkammer dahier geführt hatte, wurde der Beweis, daß der beklagte Schäfer die Bürgschaft für die eingeklagte Forderung übernommen habe, durch Vorlage einer Schulbureau vom 24. Oktober 1876 angekreidet, welche von Restaurateur Hämmerle dahier als Darlehens-Empfänger und Schuldner, und von dessen Schwiegermutter Johann Georg Rüh Ehefrau, Wallburga geb. Rombach als Bürgin, unterschrieben und überdies mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Andreas Schäfer (ohne Beifügung in welcher Eigenschaft) versehen war. Der weiter nötig gewordene Beweis für die klägerische Behauptung, daß Schäfer diese seine Unterschrift als Bürge beigefügt, d. h. daß er damit die Bürgschaft übernommen habe, wurde von klägerischer Seite durch Aufhebung des Hauptbeweises angekreidet, welcher in folgender Form durch Urtheil der Civilkammer vom 26. März d. J. dem Beklagten Andreas Schäfer auferlegt und von diesem am 10. September d. J. dahin ausgeführt wurde: „Es ist nicht wahr, daß ich durch meine Unterzeichnung des Schulbureau vom 24. Oktober 1876 für die Klägerin (soll heißen zu Gunsten der Klägerin) oder für die Johann Georg Rüh's Ehefrau die Nachbürgschaft übernommen habe.“ Die Darlehenserin Katharina Pfister, welche in Folge dieser Eidesleistung in dem Rechtsstreite gegen Andreas Schäfer unterlegen war, veranlaßte gegen denselben bei der Großk. Staatsanwaltschaft die Einleitung einer Untersuchung wegen Meineids, welche nach Inhalt der Anklageschrift im Wesentlichen folgendes Ergebnis lieferte: Andreas Schäfer hat an Restaurateur Franz Hämmerle dahier für diesen verkauft Haus einen Kaufschilling von 500 Mark zu fordern. Hämmerle wollte im Oktober d. J. um einen Termin zu bezahlen, bei seiner Schwiegermutter Georg Rüh's Ehefrau in Zarten ein Kapital aufnehmen. Diese, welche das Geld nicht geben konnte oder wollte, vermittelte für Hämmerle die Aufnahme eines Kapitals von 4800 Mark bei einer Verwandten, nämlich bei der Katharina Pfister in Faltenfluh. Nach der Darstellung dieser Frau Rüh in Verbindung mit den ihre Angaben unterstützenden Aussagen der Darlehenserin Katharina Pfister und des Darlehensempfängers Hämmerle, war es Andreas Schäfer selbst, welcher sich das Zuktandbringen dieses Darlehensgeschäfts besonders angelegen sein ließ, indem er sich zu diesem Behufe nicht nur auf verschiedene Art thätig erwies, sondern u. A. wiederholt geradzugeäußert habe, daß er die Bürgschaft übernehme, was damit zu erklären gesucht wird, daß Schäfer für welchen ja das Geld bestimmt war, in der That das größte Interesse daran gehabt habe, die Kath. Pfister durch Uebernahme der Bürgschaft seinerseits zur Eingabe des Darlehens zu bestimmen. Der Angeklagte dagegen blieb bei seiner früheren Behauptung stehen, daß er die Bürgschaft nicht übernommen und die Schulbureau nur als Zeuge unterschrieben habe. Nach der Vertheidigung Herr Anwalt Dr. Kohler beauftragte mit Nachdruck die Glaubwürdigkeit der 3 Zeugen, welche ein Interesse daran haben, durch den Zeugenbeweis, der im Civilprozeße unstatthaft war, nun hier im Strafverfahren und durch ihre eigenen Zeugnisaussagen die Bürgschaftübernahme des Angeklagten zu beweisen. Ferner wurde widersprochen, daß, wenn auch die Darlehenssumme zu einer Zahlung an Schäfer bestimmt war, dieser ein Interesse daran gehabt oder gar in seinem Interesse gehandelt

habe, wenn er die Bürgschaft, die ihn ja zur eventuellen Rückzahlung verpflichtete, übernommen hätte. Auch wurde schließlich auf die fehlerhafte Fassung der Eidesformel hingewiesen, nach deren Wortlaut Schäfer nicht die Thatfache, daß er überhaupt nicht die Bürgschaft übernommen habe, sondern vielmehr seine persönliche Meinung, sein Darfhalten oder subjektives Urtheil zu beschwören hatte, ob oder ob nicht durch seine Namensunterschrift seine Bürgschaftübernahme erfolgt sei. In dieser Richtung wurde von der Vertheidigung auszuführen, daß der Angeklagte, wenn ihm auch vor der Eidesleistung der beabsichtigte wahre Sinn der Eidesformel durch den betreffenden richterlichen Beamten erläutert worden, den Eid allerschlimmsten Falls doch nur fahrlässig, niemals aber willentlich falsch geschworen habe. Dieser letzteren Auffassung traten die Geschworenen in ihrem Wahrspruche bei. Die Verhandlung währte von Morgens 8 1/2 Uhr bis gegen 6 1/2 Uhr Abends. Schäfer wurde von der Anklage des willentlichen Meineids freigesprochen, dagegen wegen aus Fahrlässigkeit begangenen Meineids zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten verurtheilt.

19. Dez. Heute kam unter dem Vorsitze des Gr. Kreisgerichtsraths Dr. Wilhelm der zweite Fall der abgeänderten Tagesordnung Abends 7 1/2 Uhr zur Verhandlung und hatte die Anklage gegen Fridolin Jähringer von Stegen wegen Verletzung zum Gegenstande. Nach der Anklageschrift war der Hergang folgender: Fridolin Jähringer von Stegen ist 29 Jahre alt, verheiratheter Landwirt, kinderlos, katholischer Confession, im Besitze einigen Vermögens, gut beleumdet; er ist Waidpächter der Jagd auf Gemarkung Zarten und haust zuweilen mit Wild in hiesiger Stadt. Am 28. August d. J. erhob er vor Großk. Oberamtsrichter Mors dahier eine Klage, in welcher er behauptete, eine Flinte, die dem Wilhelm Schulz, alt, zu Gunsten einer Forderung des Julius Kaiser hier gepfändet und auf welche schon vorher Karl Knüpfer hier ebenfalls im Wege einer Einpruchs-Klage ein Vorzugsrecht geltend gemacht hatte, sei sein — Jähringer's — Eigenthum, in welcher Klage er deshalb bat, die Pfändung dieses Gegenstandes aufzuheben. Am gleichen Tage verfügte der Großk. Oberamtsrichter Mors Inhalt mit der Verfestigung der gepfändeten Flinte und der damit verbundenen mündlichen Verhandlung über die von Jähringer erhobene Klage auf den 14. September d. J. an; die Aufsertigung dieser Verfügung wurde dem Jähringer am 3. September d. J. zugestellt. Am Tage darauf oder am zweiten Tage darauf Vormittags — Dienstag oder Mittwoch — erschien Jähringer in der Wohnung des Großk. Oberamtsrichters Mors und bot der dort anwesenden Ehefrau dieses Richters ein Feldbuhn zum Geschenk an, indem er bemerkte, er habe bei deren Ehemann einen kleinen Proceß und bringe das Feldbuhn nicht, um den Proceß zu gewinnen, sondern nur, um ihrem Manne eine kleine Freude zu machen; Frau Mors wies den Angeklagten mit dem Beifügen zurück, daß weder sie noch ihr Ehemann solche Geschenke annähmen. Der Rechtsstreit des Angeklagten wurde in der Folge vor Rechtspractiant Dr. Krebs im Auftrage des Großk. Oberamtsrichters Gräff verhandelt; dabei gab schon in der Tagsfahrt vom 14. September der Einpruchsbelagte Kaiser der Einprache nach, am 1. Oktober auch Knüpfer, nachdem eindernehmene Zeugen die Behauptung Jähringers bestätigt hatten. Auf den Grund dieser Thatfachen und auf Grund des § 334 des St.G.B., welcher besagt: „Derjenige, welcher einem Richter, oder eine Rechtsfache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Beiheligen zu leiten, oder zu entscheiden, Geschenke, oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft“, wurde von Großk. Staatsanwaltschaft, vertreten durch Herrn Staatsanwalt v. Berg, gegen Fridolin Jähringer Anklage wegen Verletzung erhoben. Vom Angeklagten wurde der Sachverhalt im Allgemeinen zugestanden. Dabei beharrte derselbe jedoch bei seiner stärkeren Erklärung und Versicherung, daß er die ihm unterstellte verbrecherische That nicht gehabt, daß er somit, wie der Vertheidiger, Herr Anwalt Mayer, des Weiteren auszuführen suchte, das ausgedehnte Verbrechen nicht begangen habe. Die Geschworenen traten dieser letzteren Auffassung durch Abgabe ihres Wahrspruches bei, indem sie die Schuldfrage verneinten, in Folge dessen Jähringer von der Anklage freigesprochen wurde.

Freiburg, 21. Dez. Gestern und heute kamen unter dem Vorsitze des Gr. Kreisgerichtsraths Martin die 2 letzten Fälle der Tagesordnung zur Verhandlung:  
11. Fall. Fridolin Bohrer von Niederrimsingen, 40 Jahre alter Landwirt, ist zweier strafbaren Handlungen angeklagt, nämlich 1) daß er am 18. November d. J. an einem Orte, an welchem er zu jagen nicht berechtigt ist, nämlich im Gemarkung Ranngetzer, Gemarkung Niederrimsingen, die Jagd ausgeübt habe, indem er mit einem geladenen, jagdgerecht unter dem Arme zum Schuß bereit gehaltenen, doppelläufigen zerlegbaren Gewehr

querfeldein durch die Neben streifte; 2) daß er dem für die Gemarkung Niederrimsingen als Jagdaufscher verpflichteten Waldhüter Stephan Dinkel von dort, welcher ihn hierbei betrat, für verhaftet erklärte und dem Bürgermeister in Niederrimsingen vorführen wollte, also während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, dadurch mit Gewalt Widerstand geleistet und ihn vorsätzlich körperlich mißhandelt habe, daß er vor seinem im Orte Niederrimsingen gelegenen Wohnhause sich dem ihm festhaltenden Dinkel zu entziehen, ihn von sich wegzudrücken versuchte und ihm mehrmals mit einem geschlossenen Taschenmesser auf die linke Hand schlug, — damit aber ein Jagdvergehen, sowie das Verbrechen des Widerstands gegen einen Jagdaufscher, verbunden mit Körperverletzung, verübt habe. Vom Angeklagten, der schon wegen Thätlichkeiten bestraft und dessen Leumund nur als ziemlich gut bezeichnet ist, wurde der Thabestand bezüglich der letzteren Anklage, mit Ausnahme der Körperverletzung, zugestanden, dagegen widersprochen, daß er damals gejagt und daß der Jagdaufscher in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes gehandelt, indem derselbe vielmehr ohne rechtlichen Grund arreirt und thätlich angegriffen habe, welchen Angriff zurückzuweisen er so mit berechtigt gewesen sei. Die Geschworenen erklärten den Angeklagten im Sinne der Anklage, mit Ausnahme der Körperverletzung schuldig, worauf derselbe wegen Jagdvergehens und unter mildernden Umständen begangenen Widerstands gegen einen Jagdaufscher zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Die Anklagebehörde war durch Herrn Referendar Knörzer vertreten, die Vertheidigung dem Herrn Anwalt Beck übertragen.

### Vermischtes.

Mit Briefen und Paketen schwer beladen, wandern die Briefträger und Landpostboten Jahr aus Jahr ein ihren sauren Weg und bringen Freude in manches Haus. Es wird nur dieser Zeiten bedürfen, um gar Manchen zu veranlassen, diese gering besoldeten Leute durch eine Weihnachtsgabe zu erfreuen.

Wie die „Dorfz.“ schreibt, macht folgender Wig in Göttingen sich reden: Die dortige Genossenschafts-Buchdruckerei hat neuerdings zum Besten der Christbeschierung für arme Kinder eine Schrift in Briefform herausgegeben, betitelt: „Sämmtliche parlamentarische Reden der Reichstags-Abgeordneten des Göttingischen Wahlkreises. Preis 10 Pf.“ Der eingelegte Briefbogen enthält auf der einen Seite nichts als das Wort „Ja“ und auf der andern Seite das Wort „nein“.

Aus Bromberg wird geschrieben: Hier lebt unter traurigen Lebensverhältnissen ein Mann, der sich in dem hohen Alter von 117 Jahren befindet und noch unter Friedrich dem Großen in Berlin als Artillerist gedient, Stanislaus Bognewski. Seine Ehefrau — die zweite — ist ebenfalls hochbetagt; Beide besitzen eine Unterfüßung von 15 M., wie es heißt, aus dem Landwehrfonds.

### Aus dem Amtsbezirk.

Emmendingen, 22. Dez. Die Generalversammlung des liberalen Vereines für den Bezirk Emmendingen wurde gestern Nachmittag unter ziemlichlicher Theilnahme, insbesondere der auswärtigen Mitglieder abgehalten. Der Vorsitzende, Abgeordneter Franke, eröffnete dieselbe, nachdem er die Nothwendigkeit der Vereinigung aller liberalen Elemente des Bezirkes, insbesondere bei den Wahlen für den Reichstag, hervorzuheben hatte. Die Jahresrechnung, welche Herr Fabrikant Gayer als Rechner des Vereines vorlegte, wurde genehmigt und dem Rechner das Absolutorium ertheilt. An diesen Punkt der Tages-

ordnung schloß sich eine Diskussion über die Art der Thätigkeit des Vereines und wie insbesondere das Vereinsleben gefördert werden könnte. Nachdem von den Herren Fabrikant Gayer, Bezirks-Rath Kadertlin von Riegel, Lösch und Julius Roswog von Endingen, Diaconus Maurer, Professor Küttlinger, Gerichtsnotar Ernst, Beamtenträger von Kottel verschiedene Vorschläge u. Bemerkungen gemacht worden waren, sah die Letztere dieselben in einem Urtrage zusammen, welcher die Zustimmung d. Generalversammlung erhielt. Demnach sollen künftig von Zeit zu Zeit vom Ausschusse Versammlungen in einzelnen Orten des Bezirkes veranstaltet werden. Durch diese hofft man das Vereinsleben zu fördern und dem Vereine mehr Mitglieder zuzuführen.

Bei der darauf folgenden Erneuerungswahl des Ausschusses wurden die früheren Mitglieder desselben, Abgeordneter Franke, Diaconus Maurer, Gerichtsnotar Ernst, Fabrikant Gayer, Beamtenträger von Rottel, Gemeinderath Böller und Bürgermeister Mager von Riegel einstimmig wiedergewählt. Am Schluß gab Herr Abgeordneter Franke der Versammlung noch eine kurze Uebersicht über die seitherige Thätigkeit des badischen Abgeordnetenhauses, woran Herr Fabrikant Gayer einige Bemerkungen über die neue Gesetzesvorlage bezüglich der Handelskammern anschloß.

### Schöffengericht

abgehalten am 19. Dezember. Schöffen waren hiebei Herr Julius Beigel, Kaufmann von hier und Herr Mathias Sommer, Landwirth von Dählingen.

Albert Röder, Silberer Kopp und Joseph Herr, von Heilingen erhielten wegen Verwehrens mit Seinen je drei Tage Gefängniß. Sattler August Lapp von hier und dessen Ehefrau wurden wegen Beleidigung des Sattlers Karl Rohweg von hier in eine Geldstrafe von 15 Mark und die Ehefrau in eine solche von 3 Mark verurtheilt.

Gegen Bürgermeister Karl Böber von Röhdingen wurde wegen Beleidigung des Dragonerunteroffiziers Mündinger, von Mattingen eine Geldstrafe von 20 Mark erkannt.

Die Ehefrau des Michael Alent von Weippen erhielt wegen Erwerbverwehrens 2 Tage Gefängniß. Die Anklage des Leopold Wertheimer von Rippenheim gegen Mehlgändler Christian Berisch von Weippen und Fruchthändler Stefan Werner von Forchheim wegen Beleidigung wurde hier ausbleiben des Anklägers und der Angeklagten als unzulässig angenommen.

Die beiden Lehrlinge Karl Leonhard und Christian Mayer von hier wurden von der Anklage der Uebertretung schulpflichtiger Vorschriften freigesprochen.

Eisenbahnwart Josef Furtwängler von Heilingen wurde von der Anklage der Beleidigung des Bürgermeisters Metzger von dort freigesprochen.

### Eingekandt!

Ich mache ganz besonders auf die Anzeige, der Herren Geb. Spohn in Ravensburg in der heutigen Nummer d. Bl. aufmerksam, indem ich bemerke, daß diese Fabrik bei ihrer anerkannt vorzüglichsten Spinn- und Webart auch noch billiger als die verschiedenen Concurrirspinnereien ist, indem deren Haspel 1228 Meter Fadenlänge zu 12 Pf. und die der Concurrirspinnereien nur 982 Meter zu 12 Pf. oder 1228 Meter à 15 Pf. enthält, mithin trotz des Hin- und Herfracht billiger als diese sind.

J. Seisinger.

## Obrigkeitliche Bekanntmachungen und Privatanzeigen.

### Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Friedrich Pracht und dessen Ehefrau geb. Farneder in Dottingen am Freitag den 28. Dezember, Vormittags 10 Uhr in der Restauration Guldensfels allda gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

- eine rothgefleckte Kuh, zwei rothgefleckte und eine weißgefleckte Kalbinnen, zwei Schafe, zwei Läuferchweine, circa 100 Cnt. Heu, circa 80 Cnt. Stroh und zwei in Eisen gebundene Faß.

Emmendingen am 22. Dezember 1877.  
Haller, Gerichtsvoßzieher.

### Turn-Verein.

Der Turnverein hält

Mittwoch den 26. Dezember, Abends 8 Uhr

in der Bierbrauerei Karcker eine

### Christbescherung

ab. Die Mitglieder des Vereins sind bis zum 20. Dezember in der Bierbrauerei Karcker eingeladen. Hierzu laden wir unsere activen und passiven Mitglieder sowie Freunde des Turnvereins mit dem Bemerkten ein, daß die Anwesenheit bei dieser Bescherung nicht erforderlich ist.

Der Vorstand.



